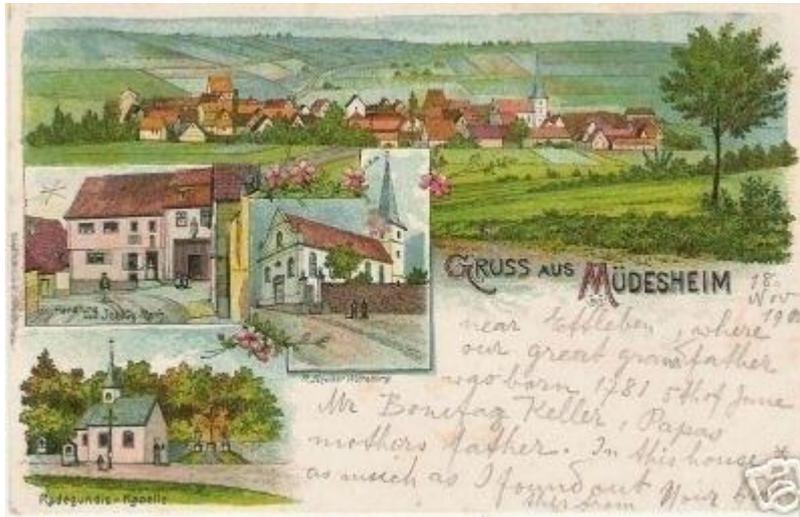


Wahlanfechtung in Müdesheim

von Günther Liepert



Lithografie aus Müdesheim um diese Zeit

1) Anfechtung der Gemeinderatswahl von 1893

Vier Dattensoller Bürger wurden zur Gemeinderatswahl 1893 nicht zugelassen und sie fochten diese Entscheidung am 27. Oktober 1893 beim Amtstag des Bezirksamtmannes in Arnstein an. Von 1861 bis zur Gemeindegebietsreform 1972 kam grundsätzlich einmal in der Woche der Landrat des Kreises (früher Bezirksamt) Karlstadt zu einem Amtstag nach Arnstein in das Arnsteiner Rathaus. Das Protokoll führten der Bezirksamtsassessor Zink und der II. Amtsschreiber Ruß:

„Gesuch um Verleihung des Gemeindebürgerrechts in der Gemeinde Müdesheim.

Es erschienen

- 1) Nikolaus Frankenberger, Ökonom,
 - 2) Johann Hummel, Ökonom,
 - 3) Georg Schäfer, Ökonom und
 - 4) Peter Ziegler, Ökonom,
- sämtlich von Dattensoll und erklären:

Wir wollen das Bürgerrecht erwerben, damit wir in Müdesheim noch mitwählen können. Die Gemeindeverwaltung Müdesheim hat trotz unserer Anträge noch keine Sitzung anberaumt und scheint die Sache hinausziehen zu wollen. Wir ersuchen das kgl. Bezirksamt, die Gemeindeverwaltung Müdesheim anzuweisen, über unser Gesuch, uns das Bürgerrecht zu verleihen, sobald als möglich Beschluss zu fassen.“

Der Bezirksamtsassessor notierte auf diesem Blatt, dass die ersten drei Personen bereits seit einiger Zeit den Antrag auf Bürgerrecht gestellt hatten und wollten, dass ihnen das Bürgerrecht von der Gemeindeverwaltung noch vor der Gemeindewahl verliehen würde, damit sie an der Wahl teilnehmen könnten.

Damals ging es noch recht schnell, denn schon am 28. Oktober, also einen Tag später, verlangte der kgl. Bezirksamtmann Franz Egger aus Karlstadt vom Müdesheimer Bürgermeister, dass die Gemeinde dem Wunsch der Dattensoller Bürger unverzüglich nachkommen möge.



Es war nicht immer reibungslos - das Zusammenleben zwischen den Dattensoller Bauern und den Gemeindegürgern aus Müdesheim (Luftaufnahme von Dattensoll von Klaus Göbel)

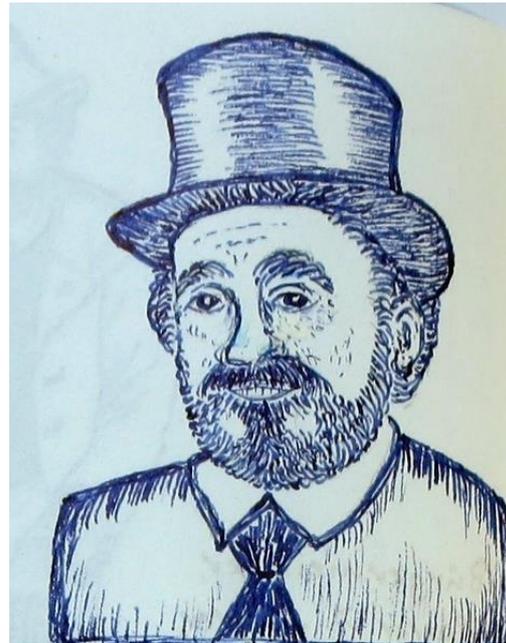
Als Hintergrundinformation dient die Tatsache, dass die Dattensoller Gutsbesitzer häufig mit den Müdesheimer Bürgern nicht gut zurechtkamen. Es gab immer wieder Streitigkeiten über Gebühren, Beiträge zur Schule und zur Kirche usw.¹ Darum ist es nicht verwunderlich, dass vor einer Wahl, die nur alle sechs Jahre stattfand, auch Gründe gesucht wurden, um Bürgermeister und Gemeinderäte ein wenig zu ärgern.

Um den Anweisungen des Bezirksamtes vorzukommen, wurden bei der Gemeinderatssitzung am 5. November 1893 eine ganze Reihe Bürger aufgenommen:

„In heutiger Sitzung, zu der sämtliche zehn Mitglieder des Gemeindeausschusses in herkömmlicher Weise geladen und 7 erschienen waren, wurde beschlossen:

Um Verleihung des Bürgerrechts in hiesiger Gemeinde haben nachgesucht:

- 1) Andreas Pfister
- 2) Michael Schreier
- 3) Georg Schäfer, Dattensoll
- 4) Georg Peter Ziegler, Dattensoll
- 5) Johann Arnold
- 6) Karl Joseph Pfister
- 7) Johann Hummel
- 8) Adam Sauer, ledig
- 9) Nikolaus Frankenberger, Dattensoll
- 10) Georg Andreas Nöth
- 11) Andreas Kreß
- 12) Anna Maria Heuler, Witwe
- 13) Luzia Schneider, Witwe
- 14) Maria Elisabetha Weißenberger, Witwe
- 15) Franz Karl Müller
- 16) Georg Michael Sauer
- 17) Johann Rath, Besitz Nr. 1/89
- 18) Sebastian Meder
- 19) Jakob Preger
- 20) Valentin Rath
- 21) Ambros Schneider.



So malte der Heimatforscher
Ambros Weißenberger den
Müdesheimer Bürgermeister

Zu diesen Anträgen wurde beschlossen und das Bürgerrecht erteilt (mit Zahlung einer Gebühr von 18 Mark):

- 1) Andreas Pfister
- 2) Michael Schreier
- 3) Georg Peter Ziegler
- 4) Nikolaus Frankenberger
- 5) Johann Rath, Besitz Nr. 1/89
- 6) Sebastian Meder
- 7) Jakob Preger
- 8) Valentin Rath
- 9) Ambros Schneider



So wie diese drei Herren warteten weitere
Müdesheimer Bürger, dass sie das
Heimatrecht in Müdesheim erhalten würden
(Fliegende Blätter von 1899)

Dagegen wurde das Bürgerrecht nicht erteilt:

- 1.) Dem Georg Schäfer, weil er für das Jahr 1892 mit sämtlichen Leistungen an die Gemeindekasse im Rückstand sich befindet.
- 2.) Dem Johann Arnold, weil er für das Jahr 1892 mit 10 M an die Gemeindekasse im Rückstand sich befindet.
- 3.) Dem Karl Joseph Pfister, weil er noch im Brot der Eltern steht.
- 4.) Dem Johann Hummel, weil er das Gemeinderecht dahier nicht besitzt und auf ergangene Aufforderung einen Heimatschein bis heute noch nicht beigebracht hat.

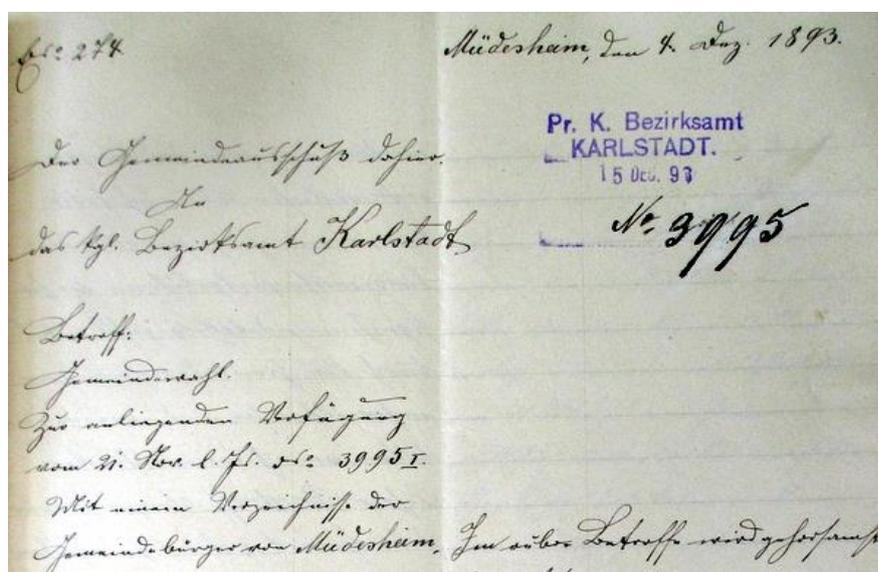
- 5.) Dem Adam Sauer, ledig, weil er mit seinem Bruder, der bereits das Bürgerrecht besitzt, im Familienverband lebt und keine eigene Wohnung hat.
- 6.) Dem Georg Andreas Nöth aus den Gründen wie bei Johann Hummel.
- 7.) Dem Andreas Kreß, weil er zurzeit in Untersuchung steht und schon vorbestraft ist; die Gemeinde will erst dessen Strafliste erhalten; auch hat er keinen Heimatschein beigebracht.
- 8.) Der Anna Maria Heuler, Witwe
- 9.) der Luzia Schneider, Witwe
- 10) der Maria Elisabetha Weißenberger, Witwe, weil diesen 3 Witwen die nach Artikel 11 der Gemeinde-Ordnung erforderliche Befähigung fehlt.
- 11.) Dem Franz Karl Müller, weil er mit Leistungen an die Schulkasse im Rückstand sich befindet und selbst erklärte, er stehe noch im Brot seiner Eltern.
- 12.) Dem Georg Michael Sauer aus den gleichen Gründen wie bei Franz Karl Müller. Die seither übliche Gebühr von 18 M als Entschädigung für Befreiung vom Kalkanten- und Heiligenmeistersdienst haben auch in Zukunft die neu aufgenommenen Gemeindebürger zu bezahlen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Weißenberger, Bürgermeister, Stark Beigeordneter, Georg Michael Willert, Stephan Leppich, Stephan Geis, Michael Weißenberger.“

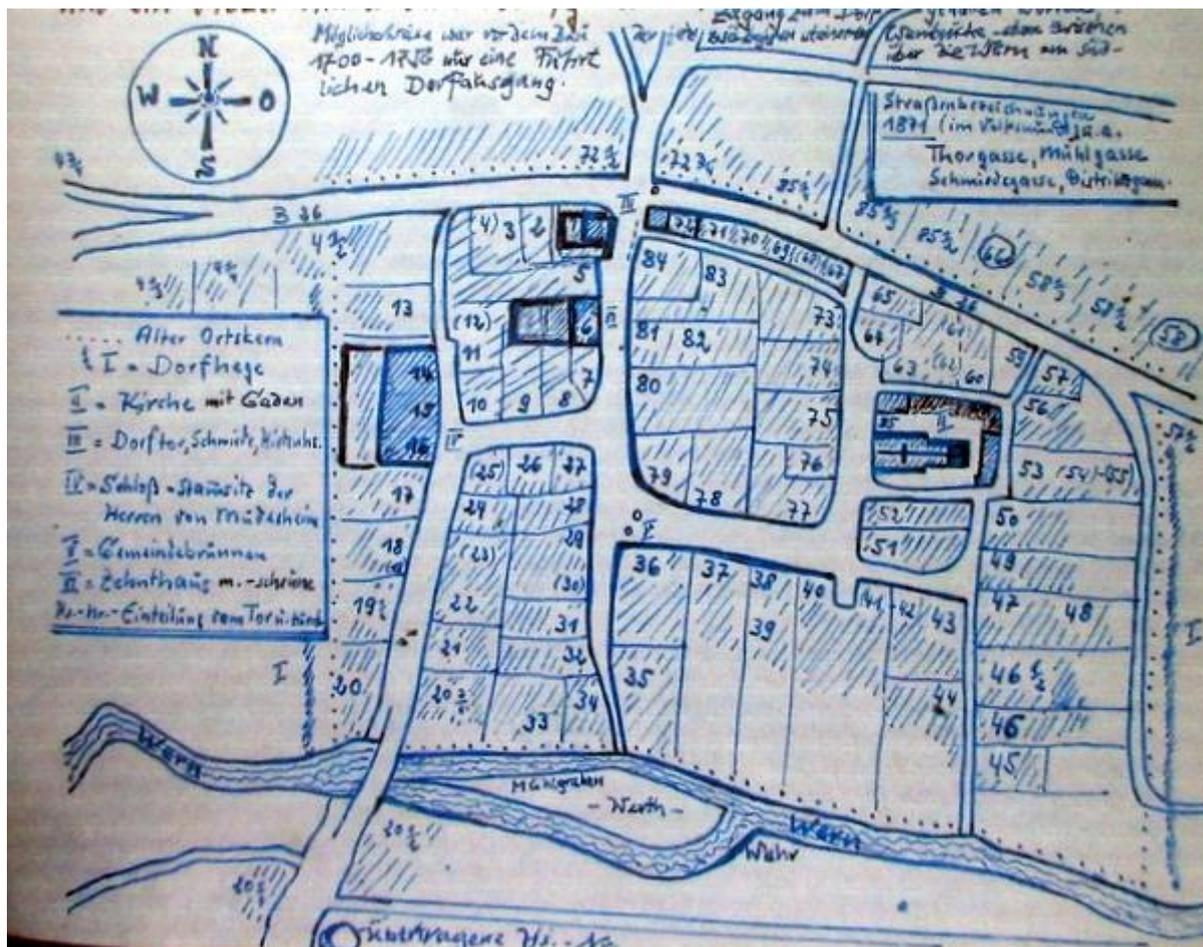
Dazu gab es einen Nachtrag:

„Der Gemeindebevollmächtigte Johann Georg Rath ist mit der Abweisung der Bürgeraufnahmegesuche nicht einverstanden, weil nach seiner Ansicht bei sämtlichen Abgewiesenen keine gesetzlichen Ausschließungsgründe vorhanden sind.“



Briefkopf der Gemeinde Müdesheim an das Bezirksamt in Karlsruhe vom 4. Dezember 1893

Dazu einige Anmerkungen: Erstens ist es überraschend, dass gleich einundzwanzig Personen um eine Bürgeraufnahme auf einmal nachfragten. Es kam sicher daher, dass es in der Gemeinde im Vorfeld große Diskussionen gab, wer denn am Wahltag abstimmen dürfte. Als viele gemerkt hatten, dass sie nicht dabei waren, wollten sie noch schnell die Berechtigung erwerben.



Alter Ortsplan von Müdesheim, gezeichnet von Ambros Weißenberger

2) Gemeinde-Ordnung von 1872

In der Gemeinde-Ordnung von 1872 gibt es zu den Wahlen Anhaltspunkte:

Nach Artikel 170 waren alle Gemeindeglieder mit Ausnahme jener wahlberechtigt, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Die Wahlen fanden alle sechs Jahre im November oder Dezember statt und mussten bis zum 15. Dezember beendet sein. Bis Ende Oktober hatten die Gemeindeausschüsse eine Liste aller Wahlstimmberechtigten herzustellen. Innerhalb von drei Tagen musste eine etwaige Beschwerde beim Bezirksamt eingereicht werden, wodurch das Wahlverfahren aber nicht aufgehoben werden durfte.

Niemand konnte wählen, der nicht in dieser Wahlliste eingetragen war. Die Wahlen hatte ein Wahlkommissar, dem ein Wahlausschuss zur Seite stand, zu leiten. Der Wahlkommissar für die Landgemeinden wurde durch die Distriktsverwaltung ernannt. Der Vorsitzende dieses Distrikts war 1893 der Arnsteiner Bürgermeister und Lammwirt Franz Leußer (*6.6.1831 †8.3.1893), der als Bürgermeister der größten Gemeinde im Distrikt grundsätzlich dieses Amt innehatte. Wahlkommissar war der Bezirksamtmann Joseph Hörner (*12.1.1830 †7.9.1901) aus Karlstadt.

Voraussetzung war natürlich das Indigenat des Bürgers, d.h., er musste bayerischer Staatsangehöriger sein. Wählen durften nur die Bürger einer Gemeinde; der Personenkreis war sehr eng gefasst: Zum einen konnte das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung erworben werden und die betreffende Person musste volljährig sein; das war man in Bayern zu dieser Zeit mit 21 Jahren. Vor 1871 war es das 25. Lebensjahr, ehe man dieses Recht erhielt.

Es gab natürlich eine Reihe von Ausnahmen vom Bürgerrecht, die heute sehr unwahrscheinlich anmuten: So konnten das Bürgerrecht keine Frauen, keine Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne erhalten, die im Brot des Dienstherrn oder eines Familienoberhauptes standen. Außerdem mussten die Bürger eine eigene Wohnung besitzen.

Frauen, minderjährige und andere unselbstständige Personen konnten sich eines Vertreters bedienen, der ihre Stimmrechte ausübte.

Über Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts entschied die Gemeindeverwaltung. Eigentlich waren die männlichen Bewohner nach Artikel 17 der Gemeinde-Ordnung verpflichtet, nach fünfjährigem Aufenthalt in der Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben. Einige hielten sich deshalb zurück, weil dafür eine Gebühr zu zahlen war. Diese durfte in kleinen Gemeinde 25 Gulden nicht übersteigen; in Müdesheim betrug sie 1893 achtzehn Mark.

Dafür gab es natürlich neben den Pflichten auch Rechte. So stand dem Bürger grundsätzlich ein Holzrecht zu, das zum Hausbau und zum Ofen schüren benötigt wurde. Er durfte nach Artikel 19 auch sämtliche Gemeindeanstalten nutzen, auch wenn es in Müdesheim außer dem Holzrecht sicher wenige Möglichkeiten gab. Dafür musste er Hand- und Spanndienste (Fron) erbringen.

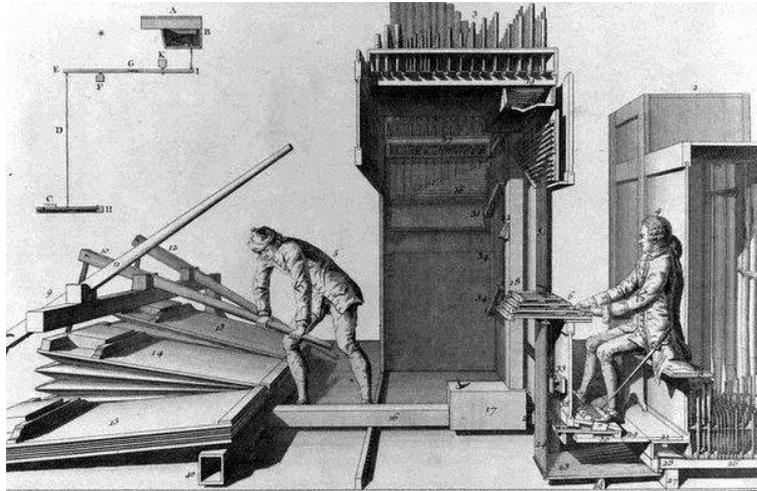
Doch nicht jede Stimme war gleich, zumindest bis 1918: Vermögende Bürger hatten nach Artikel 47 ein Mehrstimmrecht: Bei einem jährlichen Steuerbetrag bis zu zehn Gulden (fl) gab es 1872 eine Stimme, bis zu 20 fl zwei, über 20 fl bis zu 30 fl drei Stimmen. Bei höheren Steuerbeträgen erhöhte sich die Stimmenzahl in der Weise, dass jeder Mehrbetrag bis zu 10 fl je eine weitere Stimme gewährte. Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen durfte jedoch ein Drittel der Zahl der sämtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen.



Das Bürgerrecht beinhaltete das Recht, kostenlos Holz aus dem Gemeindewald für einen Hausbau zu beziehen

Damals war es auch noch üblich, dass man auch in der Volksschule ein Schulgeld bezahlte. Nicht von ungefähr kommt der heute noch gebräuchliche Ausdruck ‚Lass dir dein Schulgeld zurückzahlen‘.

Unter Ziffer 12) der Abgewiesenen ist erwähnt, dass Georg Michael Sauer und Franz Karl Müller die Kalkanten- und Heiligenmeistersdienste nicht bezahlt hätten. Ein Kalkant ist ein Helfer, der durch das Bedienen von Blasebälgen die Luftversorgung einer Orgel sicherstellt.²



Organist mit seinem Kalkant

Ein Muster-Beschluss des Gemeinderats vom Juli 1889 lautete.

„Da die beiden Antragsteller die nach Artikel 11 der Gemeindeordnung vom Jahr 1869 vorgeschriebenen Befähigungen besitzen und kein Abweisungsgrund vorliegt, wird denselben das Gemeindebürgerrecht in der hiesigen Gemeinde verliehen unter der Voraussetzung, dass jeder der Antragsteller je 8 Mark und je 9 Mark statt des Heiligenmeisterdienstes und je 9 Mark statt des Kalkantendienstes zur Gemeindekasse zu zahlen habe.“



So ähnlich könnte der Müdesheimer Gemeinderat zusammengesessen sein (Fliegende Blätter von 1897)

Dem Gemeinderat gehörten 1889 an:
 Bürgermeister Peter Weißenberger (*20.10.1851 †16.12.1905), Beigeordneter (2. Bürgermeister) Joseph Stark (*22.1.1839 †1.2.1911), Adam Rath (*14.1.1838), Johann Sauer (*3.10.1864), Georg Michael Willert (*5.6.1831 †1904), Georg Sauer (*22.8.1833 †29.1.1924), Johann Georg Rath (*6.11.1851), Simon Gutbrod (*25.7.1838 †1.12.1918), Stephan Leppich (*29.6.1851 †1.8.1929), Stephan Geis

(*17.7.1854 †1903) und Michael Weißenberger (*8.6.1838). Gemeindeschreiber war der Lehrer Josef Hilarius Bardroff (*30.9.1850 in Nordheim/Rhön †22.4.1921), der von 1893 bis 1914 in Müdesheim wirkte.

Da der Gemeinderat ein Murren in der Bevölkerung hörte, beschloss er schnell am 6. Oktober 1893, an deren Sitzung sechs von zehn Geladenen teilnahmen, folgende Regelung:

„1. Die Bürgeraufnahmegebühr beträgt für jene Personen, welche die öffentliche Heimat dahier besitzen: 18 Mark.

2. Für alle übrigen Inländer in der Regel 42 Mark. Inländer, deren Steuerzahlung an direkten Steuern den Jahresbetrag von 5,14 Mark nicht übersteigt, haben indes, wenn sie schon heimatberechtigt sind, 18 Mark, und wenn sie hier nicht heimatberechtigt sind, 28 Mark zu bezahlen.

3. Ausländer haben, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, den doppelten Gebührenbetrag zu entrichten.

Die Wirksamkeit des Bürgerrechts ist von der Bezahlung der treffenden Aufnahmegebühr abhängig.“



Ein Zehn-Mark-Stück aus dieser Zeit in Gold. 18 Mark waren 1893 eine Menge Geld, das die Bauern nicht so leicht aufbringen konnten.

Am 5. November 1893 wurden daraufhin schnell noch 18 Bürger aufgenommen:

Andreas Pfister

Michael Schreier

Georg Schäfer

Georg Peter Ziegler

Johann Arnold

Karl Josef Pfister

Johann Hummel

Adam Sauer, ledig,

Nikolaus Frankenberger

Georg Andreas Nöth

Andreas Kreß

Anna Maria Heuler, Witwe

Luzia Schneider, Witwe

Maria Elisabeth Weißenberger, Witwe

Franz Karl Müller

Georg Michael Sauer

Johann Rath

Sebastian Meder

Jakob Preger

Valentin Rath

Ambros Schneider



Frauen und Mädchen durften nicht wählen; ausgenommen Witwen, die den Hof von ihrem verstorbenen Ehemann übernommen hatten. (Fliegende Blätter von 1868)

3) Der Protest setzt sich fort

Einige Müdesheimer Bürger berichteten dem Bezirksamt in fehlerhaftem Deutsch am 12. November 1893:

„Die Gemeindewahl pro 1894 mit 1899.

Die Unterzeichnenden legen gegen die am 11. November 1893 abgehaltene Gemeindewahl Beschwerde ein und zwar aus folgenden Gründen:

1. Haben 12 Wahlberechtigte Antrag auf Verleihung des Gemeindebürgerrechtes gestellt, ohne dass hierüber öffentliche Sitzung abgehalten oder denselben ein Beschluss des Gemeindevorstandes bekanntgemacht wurde. Gegen die Wählerliste wurde innerhalb der 10tägigen Offenlegung reklamiert, die Liste wurde abgeschlossen, ohne dass den Reklamierten ein Beschluss bekannt gegeben wurde. Unter den Reklamierten befinden sich drei Hofbesitzer von Dattensoll, von denen einer schon dreimal, die anderen zweimal gewählt haben. Sie sind der Ansicht, sie seien schon Gemeindebürger, trotzdem haben zwei ihre Bürgeraufnahmegebühr mit je 36 Mark nochmals bezahlt, sind aber nur 18 Mark schuldig. Es scheint uns, die Sache zu erpressen, um sie von der Gemeindewahl zurückzuhalten; einer wurde zurückgewiesen, weil er mit 16 Mark Leistungen zur Gemeindekasse im Rückstand sich befindet, was ihm aber vom Kassier noch nicht abverlangt wurde.



Nur wenige Bauern konnten richtig schreiben; meist waren sie auf den Lehrer oder einen guten Nachbarn angewiesen (Fliegende Blätter von 1902)

2. Wurden als Bürger von der Gegenseite aufgenommen, die sich am 29. Oktober d. J. anmeldeten und einer am 5. November d. J. und wurden ihnen sofort das Bürgerrecht verliehen.

3. Soll Bürgermeister Weißenberger sich geäußert haben, er Sorge dafür, dass die, welche sich angemeldet haben, nicht alle angenommen werden; Zeuge Bernard Leppich.

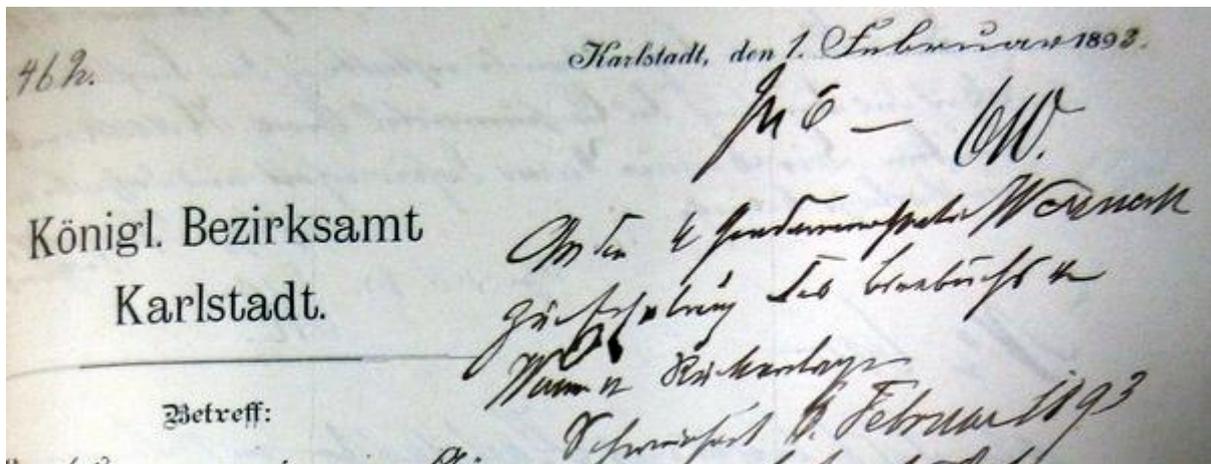
4. Hat Beigeordneter Joseph Stark die Äußerung gemacht, alleweil sind wir die Herren; jetzt machen wir, wie wir es wollen. Zeuge Nikolaus Frankenberger und Johann Hummel, beide Gutsbesitzer von Dattensoll.

5. Hat Stephan Leppich, Verwaltungsmitglied, sich geäußert, wir schieben es so lange hinaus, damit sie nicht mehr mitwählen können. Zeuge Adam Sauer, ledig von Müdesheim.

Von den Reklamanten sind 3 momentan abwesend und persönlich an der Unterschrift verhindert.

Gehorsam

Andreas Schneider“ und genau weitere fünfzig Unterschriften, darunter Johann Theodor Lamprecht, Valentin Keupp, Michael Fella, Andreas Pfister.



Briefkopf des Bezirksamtes Karlstadt vom 1. Februar 1893 an die Gemeinde Müdesheim

Schon am 13. November bemühten sich eine Anzahl von Müdesheimern nach Karlstadt, um beim Bezirksamt gegen das Verhalten des Müdesheimer Gemeindeausschusses zu protestieren. Dazu erstellte der Bezirksbeamte Zink ein Protokoll:

„Die Gemeindewahl in Müdesheim.

Es finden sich ein

1. Michael Fella, Gastwirt von Müdesheim
 2. Georg Rat, Bauer und Landkrämer
 3. Georg Schäfer, Bauer von Dattensoll
- und erklären unter Angabe eines von 48 Personen unterzeichneten Schriftstücks:

Wir fechten die Wahl an, weil nach Ablauf der 10tägigen Reklamationsfrist auf die erhobenen Reklamationen eine Sitzung nicht abgehalten wurde.

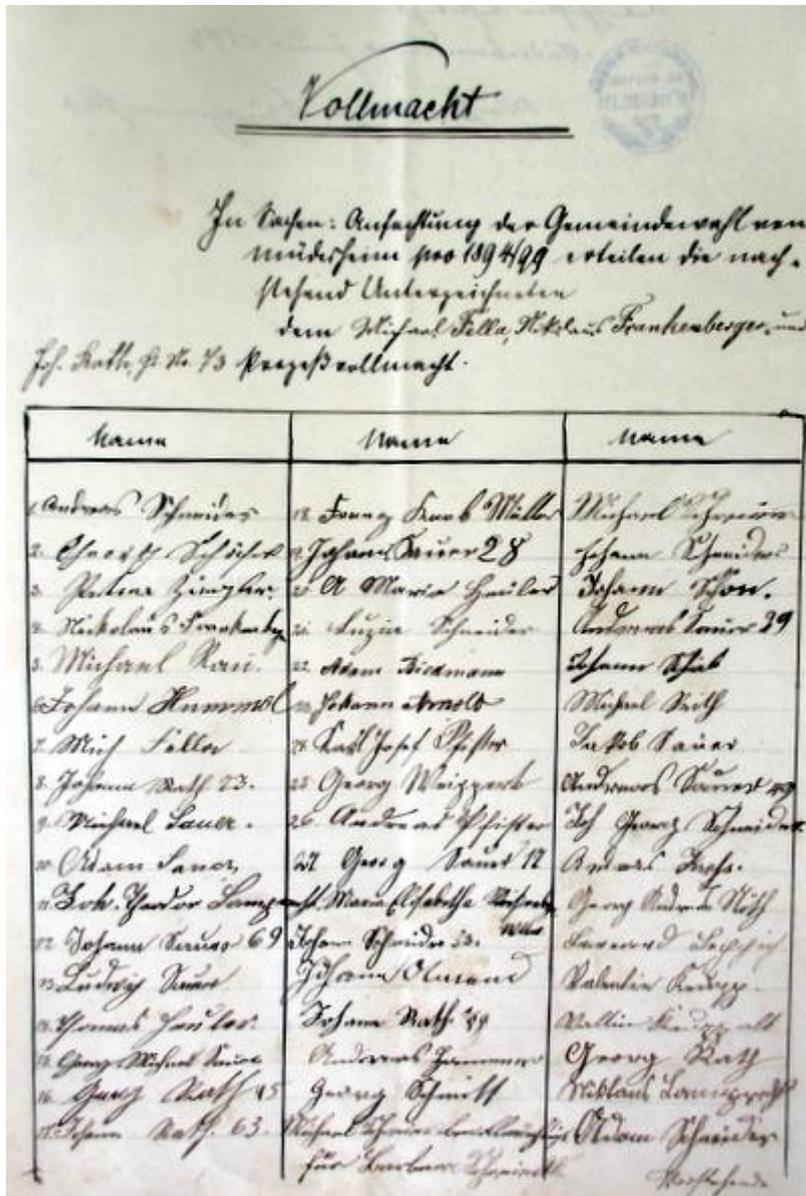
Im Übrigen beziehen wir uns auf die in dem übergebenen Schriftstück aufgezählten Anfechtungsgründe; wir bemerken dazu:

Die 3 Hofgutsbesitzer von Dattensoll, welche schon drei bzw. zwei Mal gewählt haben, sind: Michael Frankenberger, Georg Schäfer, Beschwerdeführer, Georg Peter Ziegler.



Nicht einmal der junge Knecht durfte zur Wahl gehen (Fliegende Blätter von 1896)

Der deshalb von der Wahl Zurückgetreten sei, weil er mit 16 Mark Leistungen zur Gemeindekasse im Rückstand sich befindet ist, wieder Beschwerdeführer Schäfer. derselbe erklärt auf Vorhalt:



Vollmacht von einer Reihe von Müdesheimern zur Anfechtung der Gemeinderatswahl

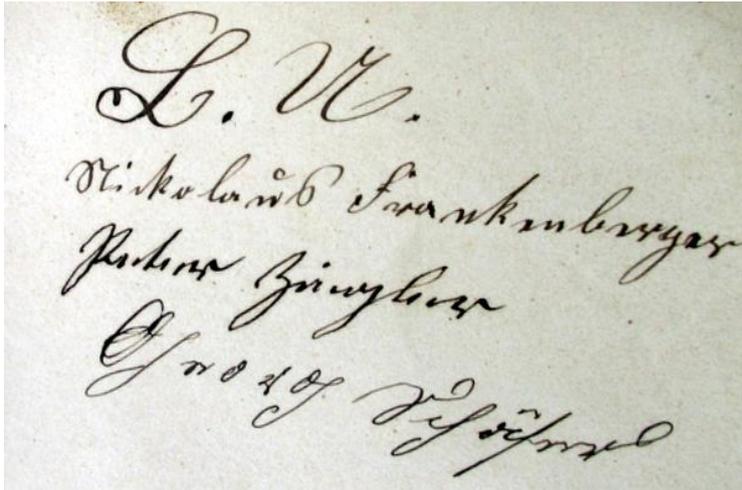
Ich habe im Mai 1873 geheiratet. Ich habe damals an die Gemeindekasse bezahlt, was mir abverlangt wurde, ob ich damals das Bürgerrecht verliehen erhalten habe, weiß ich nicht.

Reklamiert wurde nur mir, Schäfer, und noch 11 weiteren Personen rechtzeitig innerhalb der 10tägigen Reklamationsfrist.

Die genannten 12 Personen haben innerhalb der 10tägigen Reklamationsfrist ausdrücklich um Verleihung des Bürgerrechts nachgesucht.

Georg Rath (Gemeindeausschussmitglied) erklärt auch: Am 5. November wurde Gemeindeausschusssitzung gehalten und in derselben 9 Personen das Bürgerrecht verliehen; es waren 21 Bürgerrechtsgesuche vorgelegen: Nikolaus Frankenberger, Andreas Pfister, Georg Ziegler und Johann Rath mit Michael

Schreier, welchen das Bürgerrecht verliehen wurde am 5. November, haben innerhalb der Reklamationsfrist darum nachgesucht gehabt. Ich, Rath, habe damals in der Sitzung - es waren nur noch Bürgermeister und Gemeindegemeinderat anwesend - dagegen protestiert, dass bloß den 9 Personen das Bürgerrecht verliehen wurde und den anderen - und zwar grundlos, nicht; ferner wollte ich protokolliert haben, dass nach Ablauf der 10tägigen Reklamationsfrist keine Sitzung gehalten worden ist, was doch hätte geschehen sollen. Meinem Ansinnen wurde aber nicht stattgegeben; da keine Reklamationen erhoben wurden.“

The image shows a piece of aged paper with three handwritten signatures in dark ink. The first signature is 'L. W.' in a large, decorative cursive. Below it are three lines of smaller cursive handwriting, which correspond to the names Nikolaus Frankenberg, Peter Ziegler, and Georg Schäfer as mentioned in the text.

Unterschrift der drei Pedenten

Bei den drei Dattensoller Hofgutbesitzer handelte es sich um Nikolaus Frankenberg (21.10.1843 †10.11.1901), wohnhaft Haus Nr. 92, Georg Schäfer (*8.10.1849 in Gänheim †1.1.1904), wohnhaft in Haus Nr. 91, Peter Ziegler (*14.11.1853 †17.4.1896), wohnhaft im Haus Nr. 90.

Am 19. November 1893 schrieb der Ablöseswärter Andreas Kreß, der im Bahnhof wohnte, an das Bezirksamt folgenden Brief:

„Im Anschluss zur Beschwerde der Gemeindebürger von Müdesheim gegen die Gemeindewahl betreffend, erlaube ich, Endunterzeichneter, mir in Betreff des Protokolls vom 5. November, welches der Gemeindeausschuss von Müdesheim aufnahm und mir in dieselben zu Protokoll gab, dass ich zurzeit in Untersuchung stehe und deshalb nicht die Befähigung zur Erwerbung des Bürgerrechts besitze.

Da ich jedoch schon seit 7 Jahren in Müdesheim verheiratet bin und daselbst seit 7 Jahren Bahnarbeiter bin, den Ablösungsdienst für Wechselwärter seit 6 Jahren versehe und meine Beförderung zum Bahnwärter in nächster Zeit in Aussicht habe, so bitte ich das kgl. Bezirksamt gehorsamst, diese Sache zu untersuchen, da nur blinder Parteihass die Ursache sein kann. Mir aber für mein ferneres Leben indem ich Vater und Ernährer von 4 Kindern bin, die größte Unannehmlichkeit bereiten kann.“

Auch Nikolaus Frankenberg und Georg Schäfer mokierten sich in einem unbeholfenen Deutsch am 18. November 1893 über das Verhalten der Gemeinde beim kgl. Bezirksamt:

„Da wir, Nikolaus Frankenberg, Peter Ziegler von Dattensoll, zurzeit wo die Wählerliste zur diesjährigen Gemeindewahl zur Einsicht offengelegen, haben wir in Erfahrung gebracht, unsere Namen seien nicht in derselben verzeichnet; wir überzeugten uns davon und fanden, dass es wirklich so war. Auf unsere diesbezügliche Reklamation wurde uns gesagt: wir hätten das Bürgerrecht noch nicht erworben und könnten deshalb nicht in die Wählerliste eingetragen werden.

Für uns war diese Bekanntgabe sehr überraschend, wir wussten nichts anderes, als das Bürgerrecht schon vor Jahren erworben zu haben; da wir uns jedoch momentan nicht entsinnen und einen Ausweis auch nicht finden können. Ersuchten wir die zuständige Behörde neuerdings um Verleihung des Bürgerrechts und Aufnahme in die Wählerliste.

Erst am 10. November d. J. wurde Frankenberg und Ziegler bekanntgegeben, dass unsere Aufnahme nichts entgegenstehe und könnten unser Wahlrecht ausüben, wenn wir die Gebühr noch vor der Wahl im Betrag von 36 Mark bezahlten, was wir auch getan haben.

1. Dem Michael Weißenberger, weil er nicht in Müdesheim wohnhaft ist, sondern bereits seit vier Jahren seinen Wohnsitz nach Würzburg verlegt hatte und in Müdesheim kein Wohnhaus besitzt.
2. Dem Johann Georg Schneider, weil er keinen bestimmten Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts gestellt hatte.
3. Der Witwe Barbara Schreier, weil sie nach Angaben ihres Sohnes Michael Schreier in Müdesheim kein eigenes Wohnhaus mehr besitzt.

Auf das Schreiben von Nikolaus Frankenberger und Georg Schäfer reagierte das Gemeindegremium mit einem Schreiben vom 4. Dezember 1893:

„Gemeindewahl - zur anliegenden Verfügung vom 21. November lfd. J. Nr. 3995 / Mit einem Verzeichnis der Gemeindeglieder Müdesheim.

Im rubrizierten Betreff wird gehorsamst berichtet:

Der wahre Tatbestand bezüglich der Wählerliste ist folgender:

Die 3 Beschwerdeführer Nikolaus Frankenberger, Peter Ziegler und Georg Schäfer, sämtlich zu Dattensoll wohnhaft, nahmen von der Wählerliste Einsicht und auf ihre Frage, warum sie nicht in die Wählerliste eingetragen seien, wurde ihnen eröffnet, sie hätten noch nie einen Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts in der Gemeinde Müdesheim gestellt, ebensowenig sei nie ein Beschluss gefasst worden, dass ihnen das Bürgerrecht verliehen sei; auch hätte keiner von ihnen jemals eine Bürgerrechtsaufnahmegebühr an die hiesige Gemeindekasse gezahlt, was durch die Gemeindefinanzrechnungen nachweisbar sei, und waren dieselben vom Gemeindefinanzschreiber Lehrer Bardorff überzeugt worden. Hiermit gaben sich dieselben zufrieden und stellten dann den Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts, worüber auch am 5. Nov. lfd. J. Beschluss gefasst wurde.



Es mag so manche Diskussion im Dorf gegeben haben. Der eine war zufrieden, der andere fand das Gegenteil richtig (Fliegende Blätter von 1902)

Die 3 Beschwerdeführer wurden dann noch besonders befragt, ob sie Einspruch gegen die Wählerliste erheben wollten, was sie jedoch sämtlich verneinten.

Hierzu wird noch weiter gehorsamst berichtet, dass vor versammelter Gemeinde am 7. Okt. lfd. J. bekanntgegeben wurde, dass am nächsten Tag nach Schluss der Offenlegung der Wählerliste, nämlich am 18. Okt. lfd. J., der Gemeindeausschuss in öffentlicher Sitzung über die Reklamationen gegen die Wählerliste Beschluss fasse. Da nun keine Reklamation vorlag, so wurde die Wählerliste am 18. Okt. lfd. J. vom Gemeindeausschuss unter Bestätigung der Offenlegung, dass keine Reklamation dagegen erhoben wurde, abgeschlossen.

Die 3 Beschwerdeführer wissen nur zu gut, dass ihnen das Bürgerrecht in Müdesheim nicht verliehen wurde und dass sie auch keine Bürgeraufnahmegebühr bezahlt haben, sonst hätten sich dieselben nicht im Jahr 1888 öffentlich darüber lustig gemacht mit den Worten: ‚Wir sind Ehrenbürger von Müdesheim, uns ist das Bürgerrecht nicht verliehen worden; wir haben auch keine Bürgeraufnahmegebühren bezahlt, aber dennoch durften wir wählen!‘

Auf diese Äußerungen hin suchte man im gemeindlichen Sitzungsprotokollbuch und in den Gemeinderechnungen nach und fand diese Angaben bestätigt, nämlich, dass dieselben nicht um das Bürgerrecht nachgesucht, dass ihnen dasselbe überhaupt nicht verliehen worden sei und dass sie auch keine Bürgeraufnahmegebühren bezahlt haben. Infolgedessen wurden die 3 Beschwerdeführer diesmal nicht in die Wählerliste aufgenommen.

Es ist wahr, dass dieselben schon mehrmals bei den hiesigen gemeindlichen Wahlen gewählt haben und dass sie auch seither im Gemeindebürgerverzeichnis eingetragen waren. Die den 3 Namen beigesetzte Zeit über Verleihung des Bürgerrechts ist jedoch gänzlich aus der Luft gegriffen, da im gemeindlichen Sitzungsprotokollbuch sich nirgends ein Eintrag vorfindet, dass ihnen jemals das Bürgerrecht verliehen worden sei und auch die gemeindlichen Rechnungen enthalten nichts, dass sie eine Bürgeraufnahmegebühr bezahlt hätten, obwohl bei Nikolaus Frankenberger durch zwei Zeugen angedeutet ist, er habe 8 M Bürgeraufnahmegebühren bezahlt; bei Georg Schäfer findet sich kein solcher Vermerk und bei Peter Ziegler ist die angebliche Bezahlung mit Bleistift eingetragen.

Schließlich wird noch bemerkt, dass Peter Ziegler die Beschwerde nicht unterschrieben hat.

Gehorsamst - Gemeindeausschuss“



Sicher war man auch im Gemeindeausschuss nicht immer einer Meinung (Fliegende Blätter von 1896)

Annahmehkosten noch nicht bezahlt hätten. Wo sich Bürgermeister in einem Fall von 15 Monaten nicht mehr erinnern will, übrigens hätte ja da auch Sauer nicht in die Liste gehört.

3.) Nach dem Lohrer Anzeiger, das Ausschreiben vom 4. Oktober dieses Jahres ist die Wählerliste nicht richtig behandelt; es fehlt eigentlich die Grundlage der Wählerliste, indem die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

Gehorsamst - Nikolaus Frankenberger, Peter Ziegler, Georg Schäfer“

Früher gab es noch keine Kontoauszüge und Leitz-Ordner. Deshalb hatten die meisten ordentlichen Bürger ein Quittungsbuch, in das sie alle Ausgaben eintrugen und vom Empfänger quittieren ließen. Einige davon, die seit Jahrzehnten in Gebrauch waren, sind noch erhalten.

Das Bezirksamt sandte am 20. Dezember 1893 eine Notiz an den Müdesheimer Bürgermeister:



Ein Siegel des Bezirksamtes Karlstadt

„Mit 3 Beilagen gegen Rückleitung an den Herrn Bürgermeister in Müdesheim mit folgenden Aufträgen:

1. Die sämtlichen Mitglieder der neu gewählten Gemeindeverwaltung einschließlich Bürgermeister, Beigeordneten und der Ersatzmänner sind von der erhobenen Wahlbeschwerde nachweislich zu verständigen.

Dieselben haben auch womöglich einen gemeinsamen Bevollmächtigten aufzustellen, wozu die Ausfüllung anruhenden Formulars genügt.

Die Unterschriften sind vom Herrn Bürgermeister zu beglaubigen.

2. Es ist zu berichten, welche der in der Beilage unterzeichneten Beschwerdeführer (auf Bleistiftunterschriften) das Bürgerrecht nicht besitzen.

3. Das in den Jahren 1872/73 und 1878 in Geltung gestandenen Bürgeraufnahme-Gebührenregulativ ist vorzulegen.

Der Auftrag ist baldigst vorzulegen; insbesondere ist das namentliche Bürgerverzeichnis wieder in Vorlage zu bringen.“



Er hat gut lachen, er war schon längst Gemeindegänger

Schon am 31. Dezember legte Bürgermeister Weißenberger die Gewähltenliste (Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigte und Ersatzleute) vom 12. November 1893 vor und bestätigte, dass die Personen von der Beschwerde verständigt wurden:

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| 1) Weißenberger, Bürgermeister | 8) Georg Schneider |
| 2) Georg Michael Willert | 9) Kaspar Rath |
| 3) Adam Rath | 10) Johann Schrodt |
| 4) Michael Weissenberger | 11) Nikolaus Preger |
| 5) Simon Gutbrod | 12) Stephan Geis |
| 6) Stephan Leppich | 13) Bernard Müller |
| 7) Michael Sauer | 14) Georg Sauer |

Was man den damaligen Personen sehr zugutehalten muss, sie schrieben ihre Unterschriften leserlich! Die Vollmacht für die an der Wahl passiv Beteiligten wurde für Bürgermeister Peter Weißenberger ausgestellt.

Sogar an Neujahr nahm sich der Gemeindeausschuss Zeit, um mit dem Bezirksamt zu korrespondieren:

„Wahlbeschwerde - zur anliegenden Verfügung vom 20. Dezember v. J. Nr. 3995/4441 - mit 3 Beilagen.

Im rubrizierten Betreff wird gehorsamst berichtet:



Ja, wenn das Schreiben damals nicht so schwierig gewesen wäre... (Fliegende Blätter von 1897)

ad 1) Eröffnungsnachweis liegt an; ebenso eine Vollmacht.

ad 2) Von den in der Beilage unterzeichneten Beschwerdeführern besitzen das Bürgerrecht in hiesiger Gemeinde nicht:

Georg Schäfer, Maria Elisabeth Weißenberger, Witwe, Johann Hummel, Georg Michael Sauer, Adam Sauer, Karl Joseph Pfister, Franz Karl Müller und Georg Schäfer.

Nach Aussage des Gemeindegassiers Stephan Geis ist bezeichneter Schäfer mehrmals zur Bezahlung seiner Rückstände angehalten worden.

Bei den betroffenen Personen waren die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden und wurde denselben deshalb ohne Anstand das Bürgerrecht verliehen, auch auf der Gegenseite erhielten 5 Personen das Bürgerrecht.

ad 3) Bürgermeister stellt fragliche Äußerung in Abrede.

ad 4) Der ehemalige Beigeordnete Joseph Stark erklärt, er habe nur folgende Äußerung gemacht: ‚Der alte Veitenpeter (ehemaliger Gemeindebevollmächtigter und bereits im Jahr 1873 gestorben) hat gesagt: ‚Alleweil sind wir die Herren‘. Alle weiteren Bemerkungen seien unwahr.



ad 5) Stephan Leppich stellt die ihm in den Mund gelegte Äußerung in Abrede.“

Warum habe ich meine Gebühr nicht gleich bezahlt!
Jetzt ist es zu spät! (Fliegende Blätter von 1904)

Auf einer Seite wurde ergänzt festgehalten, dass von der Unterschriftenliste vom 12. November 1893, als gleich 51 Personen reklamierten, fünf Unterschriften gefälscht sein sollten.

Auch der Gastwirt Michael Fella (*2.3.1842 †20.6.1914) wurde vom Bezirksamt am 7. Januar 1894 aufgefordert, für die Beschwerenden einen Bevollmächtigten als Ansprechpartner aufzustellen. Dies geschah auch unverzüglich und Michael Fella, Nikolaus Frankenberger und Johann Rath erhielten diese Aufgabe. Die entsprechende Namensliste umfasste wieder 51 Personen.



Stempel der Gemeinde Müdesheim mit Unterschriften einiger Gemeinderäte

4) Ergebnis der Beschwerde

Am 12. Januar 1894, also in relativ kurzer Zeit, wurde über die Wahlbeschwerde durch das Bezirksamt mit folgendem **Beschluss** entschieden

„Anfechtung der Gemeindewahl von Müdesheim pro 1894/99.

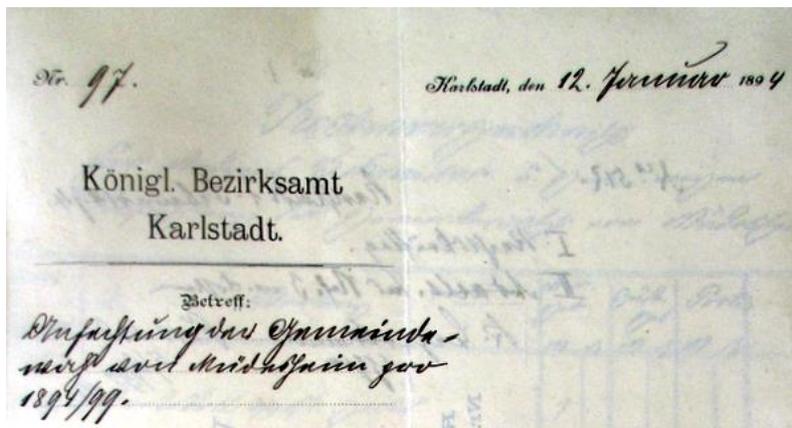
I) Beschluss

In bezeichneter Sache beschließt das kgl. Bezirksamt Karlstadt:

1. Die von Andreas Schneider, Michael Fella und Genossen geltend gemachte Wahlanfechtung wird abgewiesen.
2. Die Genannten haben die Kosten des Verfahrens einschließlich einer Beschlussgebühr von 2 M zu tragen.

Gründe:

Bei der am 11. November 1893 in Müdesheim stattgefundenen Gemeindewahl gestaltete sich das Wahlresultat folgendermaßen:



Briefkopf des Bezirksamtes des Schreibens vom 12. Januar 1894 an die Gemeinde Müdesheim

Der Bürgermeister wurde mit 48 von 48 abgegebenen Stimmen und der Beigeordnete mit 45 von 46 Stimmen gewählt. Von den 8 Gemeindebevollmächtigten wurden bei 46 abgegebenen gültigen Stimmen 7 je 46, der achte 45 Stimmen, die 4 Ersatzmänner wurden mit je 40 von 40 Stimmen gewählt. Das Wahlresultat wurde noch am selben Tag veröffentlicht. Bei Prüfung der Wahlakten

haben sich eine Vernachlässigung der Gültigkeitsgründe nicht ergeben; Bürgermeister und Beigeordnete wurden mit diesamtlicher Verfügung vom 23. v. M. bestätigt.

Am 13. November v. J. fochten Michael Fella und Genossen unter Übergabe eines von Andreas Schneider und 47 anderen Personen unterzeichneten Schriftstücke die Gemeindewahl an und zwar deshalb, weil auf die innerhalb der 10tägigen Reklamationsfrist erhobenen Reklamationen kein Beschluss gefasst und die Entscheidung der von 12 Personen gestellten Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts von der Gemeindeverwaltung mit Absicht verzögert worden sei, während die von einigen Personen der Gegenpartei gestellten Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts sofort Genehmigung erfahren haben.

Mit weiteren Erklärungen, welche am 20. November v. J. in den diesamtlichen Einlauf kamen, schlossen sich 3 weitere Personen der Wahlanfechtung an und protestierten Nikolaus Frankenberger und Georg Schäfer von Dattensoll, Gemeinde Müdesheim, welche bereits auf dem oben erwähnten Schriftstück unterzeichnet waren, insbesondere auch deshalb gegen die Gültigkeit der Wahl, weil sie und Georg Peter Ziegler, um in der Wählerliste Aufnahme zu finden, veranlasst worden seien, förmliche Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts zu stellen, während sie, wie sie nachträglich erfahren hätten, schon von jeher in der Bürgerliste geführt worden wären.

Ausweislich des vorliegenden Auszugs aus dem Protokollbuch der Gemeinde Müdesheim hatten bis zum 5. November 1893 insgesamt 21 Personen um Verleihung des Bürgerrechts nachgesucht, darunter auch Nikolaus Frankenberger, Georg Peter Ziegler und Georg Schäfer.

Mit Beschluss vom 5. November wurden 9 von diesen Gesuchen, darunter das von Frankenberger und Ziegler, genehmigt, die übrigen wurden abgewiesen.

Ausweislich den bei den

Wahlakten befindlichen Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung Müdesheim haben diese 9 Personen auch ihre Bürgeraufnahmegebühr bezahlt; dieselben sind durch Beschluss des Wahlausschusses - die Reklamationsfrist endete am 17. Oktober - zur Wahl zugelassen worden.

Es handelt sich um eine Streitsache gemäß Art. 8 Ziffer 33 des Verwaltungsgerichtshofes. Die Wahl ist rechtzeitig angefochten.

Die Anfechtung ist weder mit gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen motiviert, noch richtet sich dieselbe gegen das Verfahren oder die Beschlüsse des Wahlkommissärs oder des Wahlausschusses. Es ist deshalb lediglich die Frage zu prüfen, ob wesentliche gesetzliche Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung verletzt worden sind, da eine Beschwerde wegen persönlicher Benachteiligung nur gegen Beschlüsse des Wahlkommissärs oder des Wahlausschusses statthaft ist.

Die Behauptung nun anlangend, dass innerhalb der Reklamationsfrist Reklamationen erhoben, aber nach Ablauf der Frist nicht beschieden worden seien, so ist dies durch den Bericht des Gemeindeausschusses von Müdesheim vom 4. 12. 93 und der eigenen Erklärungen der Beschwerdeführer M. Fella und Genossen dahin richtiggestellt, dass bei Ablauf der Reklamationsfrist Reklamationen überhaupt nicht, sondern nur Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts vorlagen, auch insbesondere von Seiten des Frankenberger, Ziegler und Schäfer, welche auf die Behauptung des Gemeindeausschusses, dass sie überhaupt noch nicht Bürger seien, einfache Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts

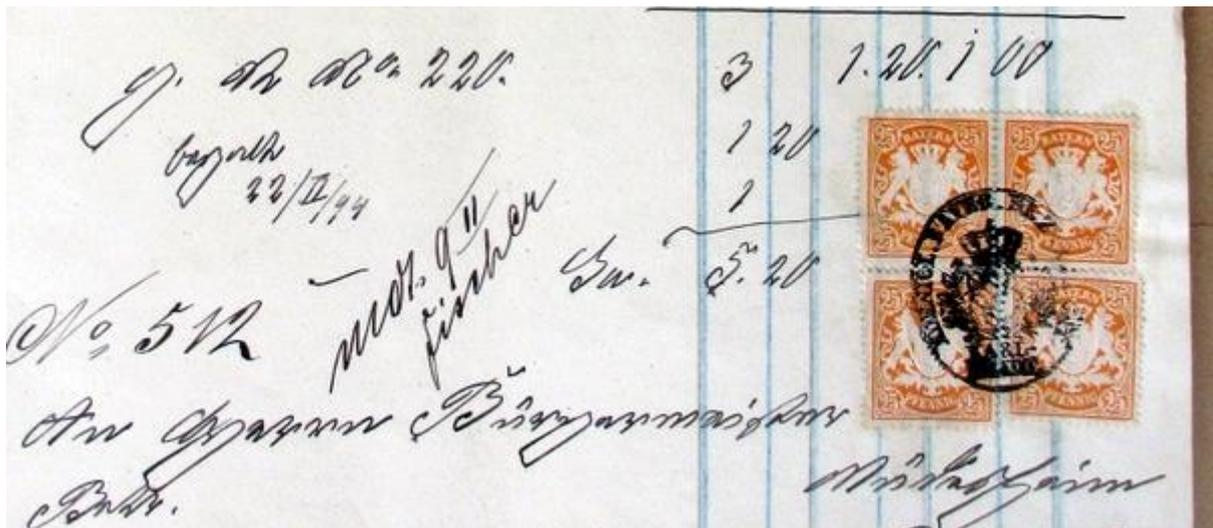


Briefumschlag der Gemeinde Müdesheim an das Bezirksamt vom 17. Januar 1894

stellten und die Reklamationen gegen die Richtigkeit der Wählerliste nicht weiter aufrechterhielten.

(siehe auch Bericht der Gemeindeverwaltung vom 19. Oktober über den Abschluss der Wählerliste und Protokoll-Antrags der Vorgenannten vom 27. Oktober 1893, die Gemeindeverwaltung Müdesheim zur Verleihung des Bürgerrechts an sie zu erhalten)

Die Wahlanfechtung vermöchte sonach einzig und allein darauf gestützt werden, dass in der Sitzung vom 5. Dezember 1893 eine Reihe der gestellten Bürgeraufnahmegesuche abschlägig beschieden, andere dagegen wieder genehmigt wurden.



Kostenrechnung des Bezirksamtes an die Gemeinde Müdesheim mit vier 25-Pfennig-Marken

Wie aber der kgl. Verwaltungsgerichtshof schon zu wiederholten Malen ausgesprochen hat, bildet sowohl die Verzögerung in der Behandlung von Bürgeraufnahmegesuchen, als auch die Verleihung oder Verweigerung des Bürgerrechts durch den Gemeindeausschuss, auch wenn die beiden letzten selbst gesetzwidrig sein sollten, keinen Wahlanfechtungsgrund.

Es musste deshalb die Wahlanfechtung zugleich aber auch aus dem weiteren Grund abgewiesen werden, weil selbst bei Genehmigung der abgewiesenen Bürgerrechtsgesuche und Ausübung des Stimmrechts durch die betreffenden 12 Personen das Wahlresultat im Hinblick auf das eingangs angegebene Stimmenverhältnis das gleiche geblieben wäre. Denn es vermochte nicht behauptet zu werden, dass irgendein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Stimmrechts verhindert worden ist; die Gegenpartei hat sich vielmehr freiwillig jeglicher Stimmabgabe enthalten.

Da die Wahlanfechtung sich als unbegründet erwiesen hat, konnte auf die weitere Prüfung der Frage, ob einzelne der Beschwerdeführer etwa zur Anfechtung der Wahl nicht legitimiert waren, verzichtet werden.

Als Unterlegene haben Schneider, Fella und Genossen die Kosten des Verfahrens zu tragen, wobei Ansatz und Höhe der Beschlussgebühr sich durch die Bestimmungen in Artikel 164 und 165 des bayerischen Gebührengesetzes rechtfertigen.

Gegen nachstehenden Beschluss ist binnen einer Frist von 14 Tagen Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshof zulässig, welche beim kgl. Bezirksamt eingereicht werden müsste.

II) Fiat Zustellung: 1 Ausfertigung an den Bürgermeister Weißenberger in Müdesheim als Prozessbevollmächtigten der Gemeindeverwaltungsmitglieder.



Man kann sich vorstellen, dass so mancher Gemeindebürger mit dem Bürgermeister unzufrieden war (Fliegende Blätter von 1886)

III) Von den anruhenden 4 Ausfertigungen ist 1 zu den Akten zu nehmen, die anderen drei sind an Michael Fella, Nikolaus Frankenberger und Johan Rath, Haus-Nr. 73, als die Prozessbevollmächtigten der Wahlbeschwerdeführer gegen vorzulegenden Nachweis zuzustellen.“

Es erfolgte eine genaue Kostenaufstellung, die vier Briefe zu 20 Pfennige Zustellgebühren und je 20 Pfennige Porto ausmachten, ein Protokoll zu einer Gebühr von einer Mark und einem Bescheid, der mit Urkunde und Zustellgebühr 2,80 Mark betrug. Insgesamt fielen für die Beschwerdeführer deshalb Kosten von 5,20 Mark an.

Eine weitere Gemeinderatssitzung fand am 14. Februar 1894 statt. Es wurde dabei beschlossen, dass Gemeindebürgern, die bis dato noch kein Gemeinderecht hatten, an den Allmenden (nutzbares Land, das der Dorfgemeinschaft gehört) und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens Teilnahme gewährt wird, wenn sie eine einmalige Gemeinderechtsgebühr von achtzehn Mark zahlen.

Gleichzeitig wurde festgehalten, dass jene Bürger, die bisher achtzehn Mark für die Befreiung vom Heiligenmeister- und Kalkantendienst bezahlt hatten, nichts mehr zu bezahlen hätten und trotzdem das Gemeinderecht erhalten. Ergänzt wurde, dass das Müdesheimer Bürgerrecht einen Vorteil von jährlich durchschnittlich vierzig Mark haben würde.

Quellen:

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 3536

StA Arnstein Mü 02-1

Gemeinde-Gesetzgebung des Königreiches Bayern diesseits des Rheins, Bamberg 1873

Günther Liepert: Sterbebildchensammlung Müdesheim vom Mai 2024

Arnstein, 8. August 2024

¹ Günther Liepert: Dattensoll. in www.liepert-arnstein.de vom 9. Oktober 2016

² Kalkant. in Wikipedia vom Mai 2024